

Hypothekendarlehen

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Darlehen und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025
Hypothekendarlehen	(Mio. €)	60,0	70,0	59,4	69,8	55,2	64,1
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Mio. €)	77,1	91,3	76,4	91,6	70,0	83,2
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Mio. €)	17,1	21,3	17,0	21,8	14,7	19,1
Überdeckung vom Darlehensumlauf	%	28,55	30,36	28,54	31,24	26,63	29,85
Gesetzliche Überdeckung**	(Mio. €)	2,4	2,8	1,2	1,4		
Vertragliche Überdeckung	(Mio. €)	0,0	0,0	0,0	0,0		
Freiwillige Überdeckung	(Mio. €)	14,8	18,5	15,8	20,4		

* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

** Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG.

Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG.

Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung.

Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Darlehen und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen	31.03.2026		31.03.2025		31.03.2026 FäV (12 Monate)*	31.03.2025 FäV (12 Monate)*		
	Darlehens- umlauf	Deckungs- masse	Darlehens- umlauf	Deckungs- masse			Darlehens- umlauf	Darlehens- umlauf
<= 0,5 Jahre	0,0	10,5	0,0	9,4	0,0	0,0		
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	0,0	4,5	10,0	7,3	0,0	0,0		
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	0,0	2,0	0,0	5,1	0,0	0,0		
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	20,0	5,7	0,0	5,3	0,0	10,0		
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	30,0	5,6	20,0	8,4	20,0	0,0		
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	0,0	6,8	30,0	6,1	30,0	20,0		
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	0,0	12,6	0,0	7,5	0,0	30,0		
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	10,0	27,4	10,0	40,0	10,0	5,0		
> 10 Jahre	0,0	2,0	0,0	2,1	0,0	5,0		

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Darlehen / Verschubbenszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Darlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschubbenszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschubbensmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschubbensdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.
Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschubbensdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.
Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darlehensemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	31.03.2026	31.03.2025
	Mio. €	Mio. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	44,5	50,1
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	14,1	19,0
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	15,7	19,4
Mehr als 10 Mio. €	0,0	0,0
Summe	74,3	88,5

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte					
		davon					
		Wohnwirtschaftlich					
		Insgesamt	davon				
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	31.03.2026	68,0	6,9	30,9	30,2	0,0	0,0
	31.03.2025	81,3	7,5	35,6	38,2	0,0	0,0

		davon						
		Gewerblich						
		Insgesamt	davon					
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	31.03.2026	6,3	1,3	2,4	0,0	2,5	0,0	0,0
	31.03.2025	7,1	1,5	2,7	0,0	2,9	0,0	0,0

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
		Mio. €	Mio. €
Staat	Stichtag		
Deutschland	31.03.2026	0,0	0,0
	31.03.2025	0,0	0,0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarlehen

Weitere Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfandBG

Staat	Stichtag	Summe					
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gesamtsumme - alle Staaten	31.03.2026	2,8	0,0	0,0	2,8	0,0	0,0
	31.03.2025	2,8	0,0	0,0	2,8	0,0	0,0
Deutschland	31.03.2026	2,8	0,0	0,0	2,8	0,0	0,0
	31.03.2025	2,8	0,0	0,0	2,8	0,0	0,0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Hypothekenzinspfandbriefe			
		31.03.2026	31.03.2025
Umlaufende Pfandbriefe	(Mio. €)	60,0	70,0
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
Deckungsmasse			
Gesamte Deckungsmasse	(Mio. €)	77,1	91,3
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	0,0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	0,0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12	(Mio. €)	0,0	0,0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12	(Mio. €)	0,0	0,0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12	(Mio. €)	0,0	0,0
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	92,16	92,69
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Mio. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	9,88	9,11
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	54,14	53,74

Liquiditätskennzahlen

Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG

		31.03.2026	31.03.2025
Größte sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	(Mio. €)	0,4	0,4
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	Tag (1-180)	26	26
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	(Mio. €)	2,7	2,7

Schuldnerausfall

Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG

		31.03.2026	31.03.2025
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt.	%	0,00	0,00

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekendarlehen		
	31.03.2026	31.03.2025
ISIN	-	-